



# Allgemeine Geschäftsbedingungen bengsy Engineering GmbH

## 1 Anwendungsbereich und Geltung

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die Nutzung von Dienstleistungen und Produkten, die bengsy Engineering GmbH (nachfolgend «bengsy») gegenüber ihren Kundinnen (nachfolgend «Kundin») erbringt bzw. anbietet.

Mit der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von bengsy oder durch Unterzeichnung und Retournierung der Offerte, der Auftragsbestätigung, des Dienstleistungsauftrags, des Lizenzvertrags, des Support- und Wartungsvertrags oder des individuellen Vertrags (nachfolgend «Vertrag»), bzw. durch Inanspruchnahme der Dienstleistung oder Bezahlung der Rechnung akzeptiert die Kundin die nachfolgenden Bedingungen unverändert und vollumfänglich.

Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags mit der Kundin.

## 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Vertragsbestandteile hat der Vertrag Vorrang vor den AGB. Diese AGB haben Vorrang vor dem angenommenen Angebot und das angenommene Angebot hat Vorrang vor dem Pflichtenheft. Abweichende Vereinbarungen der Vertragsparteien im Vertrag bleiben vorbehalten.

Nebenabreden und Abweichungen von diesen AGB sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erwähnung und einer gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

## 3 Vertragsbeginn und Auftragserteilung

Bei Leistungen aus Verträgen gilt der im Vertrag festgelegte Vertragsbeginn. Ohne abweichende Regelung beginnt das Vertragsverhältnis mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Auftragserteilung, jedoch spätestens mit der Bereitstellung der Leistung oder der Aufnahme der Arbeiten.

Die Bedingungen zur Vertragsbeendigung sind den Verträgen zu entnehmen.

## 4 Leistungen der bengsy

bengsy erbringt im Auftrag der Kundin Leistungen wie

- Beratung und Projektmanagement,
- Beschaffung, Konfiguration und Installation von Hard- und Software,
- Vertrieb von Lizenzsoftware,
- Bereitstellung von Online Services und Cloud Services,
- Wartung und Support, Instruktion, Ausbildung und Schulung
- und ähnliche Dienstleistungen.

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

Sofern bengsy aufgrund der entsprechenden Dienstleistungsverträge nicht ausdrücklich werkvertragliche Leistungen erbringt, führt sie ihre Leistungen im Auftragsverhältnis aus. bengsy ist berechtigt, ihre Leistungen in geringfügig geänderter Form zu erbringen.

## 5 Leistungen durch Dritte und Partnerinnenfirmen

Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von bengsy erbracht. bengsy ist nach vorgängiger Orientierung und Einwilligung der Kundin berechtigt, die Leistungen auf eine Drittfirm zu übertragen.

## 6 Leistungen und Pflichten der Kundin

Die Kundin verpflichtet sich, die Dienstleistungen, Produkte und Services von bengsy ausschliesslich unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen, sowie der schweizerischen und internationalen Gesetzgebung zu nutzen.

Die Kundin trifft alle notwendigen und dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmassnahmen, insbesondere vertraulich gehaltene Passwörter, aktuelle Virenschutzprogramme sowie eine Firewall, zur Verhinderung von unerlaubten Eingriffen in eigene und fremde IT-Systeme sowie zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Fernmelde- und Datenschutzgesetze sowie des Urheberrechts.

Die Kundin verpflichtet sich, die Leistungen von bengsy weder zur Begehung noch zur Unterstützung strafbarer Handlungen zu nutzen und wird in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass eine strafbare Nutzung durch der Kundin zugehörige Benutzerinnen oder durch Dritte erfolgt.

Die Kundin ist verpflichtet, bengsy für Ansprüche schadlos zu halten, die gegen diese erhoben werden, weil die Kundin oder dessen Personal oder ihr zugehörige Benutzerinnen die Leistungen in Verletzung dieses Vertrages benutzen oder diese für strafbare Handlungen missbrauchen.

Die Kundin informiert bengsy sofort über ihr zur Kenntnis gelangende Mängel, Störungen oder Unterbrechungen von Leistungen, IT-Systemen oder Software sowie insbesondere auch über Fälle von rechts- oder vertragswidriger Verwendung der Leistungen durch die der Kundin zugehörigen Benutzerinnen sowie durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hackerinnen).

Es liegt in der Verantwortung der Kundin, die sich in ihrem Besitz befindlichen IT-Systeme und Software respektive die durch bengsy vermieteten IT-Systeme, Services und Software, welche für die Nutzung der Leistungen eingesetzt werden, sowie die hierzu eingesetzten Daten inkl. Programmdateien vor unbefugtem Zugriff, Manipulation, Beschädigung und Verlust zu schützen.

bengsy ist für die der Kundin in den obgenannten Zusammenhängen entstehenden Schäden nicht haftbar, sofern sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

## 7 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind von der Kundin ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung ist in der auf dem Rechnungsformular angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, beträgt die Zahlungsfrist dreissig (30) Tage. Bei Nichtbezahlung tritt mit der ersten Mahnung der Verzug ein. In diesem Falle ist die bengsy berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. geltend zu machen. Die Verrechnung von Ansprüchen der Kundin mit Gegenforderungen der bengsy ist ausgeschlossen, ausser die vorgängige schriftliche Zustimmung von bengsy liegt vor.

## 8 Preisanpassungen

Für Dienstleistungen und Produkte, die sich auf wiederkehrende Gebühren stützen (wie Support- und Wartungsverträge), ist bengsy berechtigt, die vereinbarten Preise einmal jährlich anzupassen, um allgemeine Kostensteigerungen (insbesondere Lohn- und Sachkosten, Energie- und Infrastrukturkosten) sowie Anpassungen des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) auszugleichen. Die Kundin wird über eine solche Preisanpassung mindestens sechzig (60) Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich informiert. Beträgt die Preiserhöhung mehr als fünf Prozent (5%) des bisherigen jährlichen Preises, ist die Kundin berechtigt, den betroffenen Vertrag dreissig (30) Tage nach Erhalt der Mitteilung schriftlich per Einschreiben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gelten die neuen Preise als genehmigt.

## 9 Verzug

Die Vertragspartnerinnen kommen bei Nichteinhalten der im Vertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung. Befindet sich die Kundin in Zahlungsverzug, so ist bengsy berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen und/oder zurückzuhalten.

## 10 Gegenseitige Informations-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht

Die Kundin hat die Leistungen von bengsy in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu unterstützen. Ausser den vertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungspflichten kann bengsy von der Kundin jederzeit weitere Mitwirkungspflichten verlangen, wenn dies für die ordnungsgemäss Erbringung der vertragsgemässen Leistungen erforderlich ist.

Die Kundin bezeichnet entscheidungsberechtigte Kontaktpersonen (inkl. Stellvertreterinnen) die bei Bedarf für bengsy erreichbar sind, erteilt Arbeitsanweisungen, prüft Arbeiten und nimmt Ergebnisse ab. Sie gewährleistet zudem den notwendigen Zugang zu Daten, Räumlichkeiten und Arbeitsplätzen.

Die Kundin ist allein dafür verantwortlich, geeignete und erforderliche Sicherheitsmassnahmen, wie beispielsweise eine Datensicherung, zu treffen, um ihre Informationen und Daten bei Verlust oder unautorisierten oder unbeabsichtigten Veränderungen wiederherstellen zu können.

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig und frühzeitig über besondere Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und



andere Vorschriften, soweit diese für die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sind.

Kommt die Kundin vorgenannten Pflichten nicht nach und kommt es zu Verzögerungen und/oder Mehraufwänden, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten der Kundin.

## 11 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon bei Vertragsverhandlungen und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen unbefristet weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

bengsy darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglicherweise zu beauftragenden Dritten und Subunternehmern bekanntgeben (vgl. Ziffer 5).

bengsy und die Kundin sorgen für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem jeweiligen Einflussbereich.

bengsy bewahrt Personendaten nur insoweit und so lange auf, als es zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist oder bengsy von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist.

Im Zusammenhang der Erbringung von Dienstleistungen bearbeitet bengsy die Daten der Kundin ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrags. Soweit bengsy im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts als Auftragsdatenbearbeiterin Personendaten für die Kundin bearbeitet, tut sie dies ausschliesslich auf die in der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») gemäss Anhang 1 dieser AGB festgelegten Weise und ausschliesslich für die Zwecke der Kundin. In diesem Fall ist die Kundin allein für die Bestimmung des Zwecks und der Mittel der Verarbeitung bzw. Nutzung der Personendaten durch bengsy im Rahmen des Vertrags verantwortlich, wie insbesondere auch dafür, dass eine solche Verarbeitung nicht gelten-de Datenschutzgesetze verletzt.

## 12 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für eigene Leistungen (exklusive Handelsware) beträgt dreissig (30) Tage, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung, spätestens aber fünf (5) Tage nach Leistungserbringung und/oder fünf (5) Tage nach der ersten produktiven Nutzung der Leistung.

Jegliche Gewährleistungsansprüche der Kundin gegenüber bengsy für Handelsware sind ausgeschlossen. Es gelten ausschliesslich die Garantiebestimmungen der jeweiligen Herstellerinnen. Die Herstellerin ist für die Erbringung der Garantieleistungen direkt verantwortlich. bengsy ist auf Wunsch der Kundin bei der Abwicklung von Garantiefällen behilflich.

Jede weitere Gewährleistung, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht vertragsgemäss eingesetzt wird.

## 13 Haftung der bengsy

Die bengsy haftet nicht für weitergehende oder andere Schäden als die im Vertrag vorgesehenen.

Für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet bengsy nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, was von der Kundin zu beweisen ist. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für einfach verursachte indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten der Kundin, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Produktionsausfall, Reputationsschäden oder Schäden aus Datenverlust, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wenn der geltend gemachte Schaden nachweislich auf grobes Verschulden oder Absicht von bengsy zurückzuführen ist, wird die Haftung betragsmässig wie folgt beschränkt:

- Haftung bei Dienstleistungsaufträgen bis zum Betrag der vereinbarten Dienstleistung, welche durch bengsy erbracht wird,
- Haftung bei Support- und Wartungsverträgen, Lizenzverträgen für bengsy Lizenzsoftware, Verträgen für bengsy Cloud Services bis zum Betrag von 12 monatlichen wiederkehrenden Gebühren, höchstens jedoch auf CHF 100'000. Die Kundin muss den Beweis für den ihr entstandenen Schaden erbringen.

bengsy haftet nicht für Schäden, die durch Fehler, Ausfälle und zusätzliche Aufwendungen bei der Kundin entstehen, falls diese durch Bedienungsfehler der Kundin oder durch Fehler in IT-Systemen, welche

nicht unter der Wartungsverantwortung von bengsy stehen, verursacht worden sind. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Fehler der eigenen Software der Kundin bzw. der von Dritten bezogenen Hardware, Software oder Dienstleistungen verursacht worden sind.

bengsy übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die der Kundin durch Missbrauch von Dritten zugefügt werden. Dazu gehören auch Schäden, welche durch Malware (Viren, Trojaner etc.) verursacht werden. bengsy schliesst jede Haftung für Schäden, die durch die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten der Kundin entstehen, insbesondere aus der Pflicht zur rechtzeitigen und fehlerfreien Vornahme von Mitwirkungspflichten herrühren, aus. bengsy haftet explizit nicht für das Verschulden von Hilfspersonen und Dritten (z.B. Subunternehmerinnen, Herstellerinnen bzw. Lieferanteninnen). Die Kundin hat bei Hard- und Software oder Dienstleistungen Dritter keine Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber bengsy. Die zur Analyse und Behebung des Problems notwendigen Arbeiten werden der Kundin nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Bestimmungen gemäss dieser Ziffer gelten für alle Ansprüche auf Schadenersatz der Kundin, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## 14 Haftung der Kundin

Die Kundin haftet gegenüber bengsy unbeschränkt für durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für einfache Fahrlässigkeit wird die Haftung der Kundin ausdrücklich ausgeschlossen.

## 15 Höhere Gewalt

bengsy ist nicht für Vertragsverletzungen verantwortlich, wenn sie die vertraglichen Pflichten aus Gründen höherer Gewalt wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Epi- und Pandemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen, etc. nicht einhalten kann. bengsy bemüht sich, die vertraglichen Pflichten so rasch wie möglich zu erbringen.

Kann eine Vertragspartei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben, selbst bei relativen und absoluten Fixtaggeschäften.

## 16 Änderungen der AGB

bengsy kann die vorliegenden AGB inkl. der ADV-Vereinbarung in Anhang 1 jederzeit ändern. Sie versieht die AGB sowie die einzelnen Anhänge mit einer Versionsangabe. Die jeweils verbindliche Fassung der AGB ist unter [www.bengsy.ch/AGB](http://www.bengsy.ch/AGB) einsehbar und ausdruckbar und tritt mit ihrem Aufschalten und der schriftlichen Ankündigung mittels E-Mail in Kraft. Akzeptiert die Kundin die Änderungen nicht, hat sie die Möglichkeit, dies bengsy innert dreissig (30) Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Ohne schriftliche Mitteilung innert dieser Frist gelten die Änderungen als von der Kundin genehmigt. Der Beweis für die Mitteilung hat die Kundin zu erbringen.

Sollten einzelne Teile dieser AGB inkl. der ADV-Vereinbarung in Anhang 1 ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall werden die Vertragsparteien ungültige Bestimmungen durch solche ersetzen, welche in ihrem wirtschaftlichen Zweck den vorherigen möglichst nahekommen.

## 17 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen mit der bengsy unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf) werden wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der bengsy Engineering GmbH.

Bern, Dezember 2025



# Anhang 1: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

## 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») konkretisiert die Rechte und Pflichten von bengsy und der Kundin in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte, basierend auf den zwingenden Vorgaben, insbesondere dem schweizerischen Datenschutzgesetz.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen hat bengsy bzw. die durch bengsy beauftragte Unterauftragnehmerin (Subunternehmerin) Zugang, Einsicht oder speichert personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke der Kundin («Auftragsverarbeitung»).

Von der Auftragsverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten, die die Kundin gemäss ihrer Wahl der bengsy zur Datenverarbeitung überträgt.

Die Kundin bestätigt und bengsy anerkennt, dass die Kundin für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich ist und bleibt.

Besteht zwischen der Kundin und bengsy nebst dieser ADV-Vereinbarung noch ein weiterer Vertrag, gehen die Vertragsbestimmungen des Vertrages denjenigen dieser ADV-Vereinbarung vor. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

## 2 Ort der Bearbeitung

Wird nichts anderes vereinbart, findet die Datenbearbeitung ausschliesslich in der Schweiz statt.

Eine Bearbeitung in anderen Staaten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kundin zulässig und nur soweit ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder durch andere geeignete Garantien ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist.

## 3 Rechte und Pflichten der Kundin

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Bearbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein die Kundin verantwortlich. bengsy wird die Kundin unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Rechte gegenüber bengsy geltend machen. Die Kundin erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen schriftlich. In dringenden Fällen kann die Kundin Anweisungen auch mündlich erteilen, welche jedoch unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen sind.

Die Kundin informiert bengsy unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten durch bengsy feststellt.

Die Kundin garantiert, dass alle notwendigen Voraussetzungen resp. Rechtfertigungsgründe für die vertraglich geschuldete Bearbeitung (Einwilligung etc.) vorliegen. Sie verpflichtet sich, bengsy allfällige Änderungen umgehend mitzuteilen (z.B. Widerruf von Einwilligungen durch betroffene Personen).

## 4 Pflichten von bengsy

### 4.1 Weisungsgebundenheit

bengsy bearbeitet Personendaten ausschliesslich gemäss den Vorgaben dieses Vertrages und den weiteren Weisungen der Kundin, es sei denn, bengsy ist gesetzlich zu einer bestimmten Bearbeitung verpflichtet.

bengsy verwendet darüber hinaus die Personendaten für keine anderen Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke, und ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Die Weisungen werden bengsy schriftlich erteilt.

### 4.2 Informationspflicht

Wenn bengsy, aus welchen Gründen auch immer, ihre Verpflichtungen aus dieser ADV-Vereinbarung nicht erfüllen kann oder dies absehbar ist, so verpflichtet sie sich, die Kundin, zu informieren. Dabei ist bengsy berechtigt, die Bearbeitung der Daten per sofort auszusetzen.

### 4.3 Meldung von Verletzungen des Schutzes der Personendaten

Bei einer Störung der Bearbeitung oder einer Datenschutzverletzung leitet bengsy alle zumutbaren, geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung eines eventuellen Schadens ein.

bengsy verpflichtet sich, die Kundin über Verstösse gegen Vorschriften zum Schutz der Personendaten oder gegen die in diesem Vertrag

getroffenen Regelungen und/oder die erteilten Weisungen der Kundin zu unterrichten.

bengsy dokumentiert den Vorfall und unterstützt die Kundin bei der Erfüllung ihrer Melde- und Informationspflicht.

### 4.4 Vertraulichkeit

bengsy hält bei der Bearbeitung die Personendaten vertraulich. Sie darf Personendaten Dritten nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Kundin zugänglich machen, weiterleiten, offenlegen oder Auskünfte über diese erteilen.

bengsy sichert zu, dass sie die bei ihr zur Bearbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Bearbeitung mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

### 4.5 Bearbeitung durch Unterauftragnehmerinnen

bengsy ist berechtigt, Unterauftragnehmerinnen im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von bengsy beizuziehen.

Wo eine Unterauftragnehmerin eingesetzt wird, hat bengsy dieser die gleichen Verpflichtungen der Kundin wie die aus diesem Vertrag aufzuerlegen. bengsy hat sich zu vergewissern, dass die Unterauftragnehmerin diese Verpflichtungen einhalten kann.

### 4.6 Kontakt bei bengsy für die datenschutzrechtlichen Belange

bengsy Engineering GmbH [hello@bengsy.ch](mailto:hello@bengsy.ch)  
Datenschutz  
Holligerhof 3  
3008 Bern

## 5 Technische und organisatorische Massnahmen

bengsy beachtet die Grundsätze ordnungsgemässer Datenbearbeitung gemäss den anwendbaren Datenschutzvorgaben.

bengsy ergreift zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus – unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontextes und des Zwecks der Bearbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen – technische und organisatorische Massnahmen («TOMs») in den folgenden Bereichen:

### 5.1 Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt zu den Datenbearbeitungsanlagen und Datenträgern wird durch geeignete Massnahmen verhindert. Zum Beispiel durch ein Zutrittskontrollsystem (Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte, Schlüssel).

### 5.2 Zugangskontrolle

Das Eindringen in die IT-Systeme der bengsy und deren Nutzung durch Unbefugte wird verhindert. Zum Beispiel durch Passwortschutz, Benutzerinnenrechtesystem, Benutzerinnenidentifikation, Authentifizierung oder Verschlüsselung von Datenträgern.

### 5.3 Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten ausserhalb eingeräumter Berechtigungen in den IT-Systemen von bengsy werden verhindert. Zum Beispiel durch bedarfsoorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte.

### 5.4 Pseudonymisierung

Personendaten werden, sofern möglich, in einer Weise bearbeitet, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.

### 5.5 Weitergabekontrolle

bengsy regelt in ihrem Unternehmen das Ob und das Wie einer Weitergabe von Personendaten, insbesondere für die elektronische Übertragung, den Datentransport und die Übermittlungskontrolle. Geeignete Schutzmassnahmen werden ergriffen. Zum Beispiel Verschlüsselung/Tunnelverbindung (VPN), elektronische Signatur, Protokollierung und Transportsicherung.



## 5.6 Verfügbarkeitskontrolle

Die Daten werden in geeigneter Form gegen Zerstörung oder Verlust geschützt.

## 6 Kontrollrechte der Kundin

bengsy erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundin oder eine von ihr beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

Dies kann insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Verarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen von bengsy zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgen.

Diese Informations- und Prüfungsrechte stehen unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgebots und der Wahrung der schutzwürdigen Interessen (insbesondere Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen) von bengsy.

Wenn die Kundin eine unabhängige externe Prüferin benennt, hat bengsy Anspruch auf eine Kopie des Prüfungsberichts.

Die Kundin trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Information und Prüfung anfallenden Kosten. Für die Unterstützung bei der Durch-

führung einer Prüfung darf bengsy eine Vergütung zu den aktuell gültigen Stundensätzen von bengsy verlangen.

Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen einer Prüfung Verletzungen dieses Vertrages festgestellt, so implementiert bengsy innerhalb angemessener Frist und kostenlos geeignete Korrekturmaßnahmen.

## 7 Verfahren nach Beendigung des Auftrages

Bei Beendigung des Auftrages oder auf Verlangen der Kundin hat bengsy die im Auftrag bearbeiteten Daten entweder zu vernichten oder an die Kundin zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Personendaten.

bengsy hat der Kundin auf Verlangen nach Beendigung des Auftrages die sichere Löschung bzw. die sichere Vernichtung aller in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Bern, Dezember 2025